

**Satzung
des Fachbereichs
Maschinenbau und Wirtschaft
der Fachhochschule Lübeck über
das Studium im Master-Studiengang
Betriebswirtschaftslehre mit den
Vertiefungsrichtungen Gesund-
heitswirtschaft / International
Management and Business
(Studienordnung
Betriebswirtschaftslehre – Master)
Vom 13. November 2008**

zuletzt geändert durch Satzung
vom 14. April 2011

**§ 1
Studiengang**

Der weiterführende Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit den Vertiefungsrichtungen Gesundheitswirtschaft und International Management and Business mit dem Abschluss Master of Arts ist zweiter Teil eines inhaltlich aufeinander aufbauenden Studiensystems von zwei Teilen. Zugelassen werden kann, wer ein Betriebswirtschaftliches Bachelorstudium mit mindestens 180 ECTS erfolgreich abgeschlossen hat. Die Durchschnittsnote des Bachelorstudiums muss 2,5 oder besser sein.

**Teil I
Studienziel, Studienaufbau,
Studieninhalt**

**§ 2
Studienziel**

Durch anwendungsbezogene Lehre soll eine auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Bildung vermittelt werden, die zu selbständiger Tätigkeit im Beruf befähigt. Die Studierenden sollen durch das Studium die Fähigkeit zu auf wissenschaftlicher Grundlage beruhendem Denken und auf wissenschaftlicher Grundlage beruhender Arbeit sowie die entsprechenden Methoden und Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre erwerben und sich auf dieses berufliche Tätigkeitsfeld vorbereiten. Der Studiengang schließt mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) ab. Er qualifiziert im öffentlichen Dienst für den höheren Dienst.

**§ 3
Studienaufbau**

Das Studium umfasst Fächer aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften, einen Block mit Fächern der Gesundheitswirtschaft und einen Block mit Fächern des International Management and Business. Den Abschluss des Studiums bilden die Masterarbeit und ein Abschlusskolloquium.

**§ 4
Studieninhalt**

Das Studium umfasst die in der Anlage 1 aufgeführten Fächer, in denen der Fachbereich das Lehrangebot im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten sicherstellt, indem er Lehrveranstaltungen anbietet (Teil II), die den Studierenden durch die Lehrveranstaltung an sich und Eigenstudium auf die Fachprüfungen vorbereitet.

**Teil II
Lehrveranstaltungen**

**§ 5
Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen sowie deren Anteil
am zeitlichen Gesamtumfang**

(1) Lehrveranstaltungen sind

- Lehrvorträge (LV): Vermittlung des Lehrstoffs mit Aussprachemöglichkeiten,
- Seminar (S) Vertiefung des Lehrstoffs in Anwendungen, Bearbeitung von Themen unter wiss. Anleitung,

(2) Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen sowie deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang bestimmen sich nach der Anlage 1.

(3) Das Dekanat kann auf Beschluss des Fachbereichskonvents genehmigen, dass Lehrveranstaltungen ganz oder teilweise als Online-Veranstaltungen durchgeführt werden.

**§ 6
Belegung**

Zur ordnungsgemäßen Durchführung von Lehrveranstaltungen (Seminaren, Übungen, Praktika) kann das Dekanat bestimmen, dass Studie-

rende vor einer Teilnahme diese aus dem Lehrangebot ausgewählten Lehrveranstaltungen belegen müssen.

§ 7 Teilnahmebeschränkungen

Sind bei Übungen oder Praktika nicht genügend Arbeitsplätze vorhanden oder lässt bei Seminaren der Zweck nur eine begrenzte Teilnehmerzahl zu und haben zu viele Studierende diese Lehrveranstaltung belegt, so führt das Dekanat, wenn es parallele Lehrveranstaltungen nicht anbieten kann, ein Auswahlverfahren durch. Es haben die Studierenden Vorrang, die die Lehrveranstaltungen belegt haben, weil sie eine nach der Studienordnung in diesem Fach vorgeschriebene Leistung nachweisen müssen. Dabei gehen die Studierenden, die alle bis dahin zu erbringenden Leistungen und Prüfungen nach dem Studienplan und in der Regelstudienzeit erbracht haben, vor. Bei dann noch gleichberechtigten Studierenden entscheidet das Los.

§ 8 Anwesenheitspflicht

(1) Anwesenheitspflicht besteht für die Teilnahme an Vorlesungen, Seminaren und Übungen, wenn dies

- der Regelstudienplan allgemein oder
- das Dekanat bei einer Teilnahmebeschränkung oder
- die die Lehrveranstaltung durchführende Person (in Abstimmung mit dem Dekanat) bestimmt.

(2) Für die im Studienplan vorgesehene Exkursion besteht generell Anwesenheitspflicht.

Teil III Gemeinsame Vorschriften

§ 9 Studienakten, Studiendaten

Die Studierenden haben einen Anspruch auf Einsicht in ihre Studienakten und auf Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Studiendaten. Die Studienakten und Studiendaten sind nach Ablauf des Jahres der Entlassung aus dem Studium noch mindestens ein Jahr, aber längstens zwei Jahre aufzubewahren, es sei denn, dass sie für ein noch nicht rechtskräftig abgeschlossenes Rechtsmittelverfahren benötigt werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung in der geänderten Fassung tritt mit dem 1. März 2011 in Kraft.

Anlage 1: Regelstudienplan

Studiengang Betriebswirtschaftslehre Master of Arts

Anlage 1 zu § 5 der Studienordnung

	Lehr- art	1	2	3	4	Sprache	cps/ ECTS
Basisstudium							
Kapital und Finanzierung	LV	5				deu	5
Fallstudien zu Controlling, Finanzierung, Marketing	LV		5			deu	5
Operations-Management	LV	5				deu	5
Strategisches Controlling	LV	5				deu	5
Unternehmensplanung	LV	5				deu	5
Märkte- und Marktstrategien	LV	5				deu	5
Information Management	LV		5			deu	5
Human Resources und Wirtschaftspsychologie	LV		5			deu	5
e-Business Management	LV			5		deu	5
Steuerung und Management	LV			5		deu	5
Wirtschaftsethik	LV			5		deu	5
Seminar wissenschaftliches Arbeiten	S	5				deu	5
Forschungsprojekte	S		5	5		deu/engl	10
Vertiefungsrichtung Gesundheitswirtschaft							
Public Health / Gesundheitswissenschaften	LV		5			engl	5
Ökonomische Evaluation	LV		5			engl	5
Wissensmanagement und Expertensysteme in der Gesundheitswirtschaft	LV			5		deu	5
Dienstleistungs- und Servicemanagement	LV			5		deu	5
Vertiefungsrichtung International Management and Business							
Global Sourcing	LV		5			deu/engl	5
Internationale Bilanzierung und Steueroptimierung	LV		5			engl	5
Methoden der Markt- und Branchenanalysen	LV			5		engl	5
Internationales Marketing Management	LV			5		deu/eng	5
Abschlussarbeit und Kolloquium							
Master-Thesis					25	deu/engl	25
Abschlusskolloquium					5	deu/engl	5
Summe		30	30	30	30		120